

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3236K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR PLANUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1. Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Nachdeckung)**
In Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBP besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt (zehnjährige Nachdeckung).
- 2. Umweltschäden**
Die Deckungserweiterung Umweltschäden umfasst Schadensersatzverpflichtungen aus Umweltstörungen (Art. 4, Pkt. 2.15 AVBP) sowie aus der Umwelthaftung. Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Klausel 1362K (Umweltsanierungskostenversicherung – USKV) und 1363K (USKV – Europadeckung) sinngemäß Anwendung. Für Versicherungsfälle aus Umweltstörungen und der Umweltsanierungskostenversicherung beträgt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme die Versicherungssumme 50 % davon.
- 3. Tätigkeit bei Geschäftsteilhabern**
Art. 4, Pkt. 2.8 AVBP gilt als gestrichen.
- 4. Ansprüche von Angehörigen**
Art. 4, Pkt. 2.16.2 AVBP wird wie folgt ersetzt:
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche des Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Versicherten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf Haftpflichtansprüche von Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, sowie von Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern, sofern diese mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- 5. Ansprüche von Geschäftsteilhabern**
Art. 4, Pkt. 2.16.3 AVBP gilt als gestrichen.